

# Satzung für den kommunalen Eigenbetrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“

in der Fassung vom 19. Februar 2003

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Satzung für den kommunalen Eigenbetrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ vom 30. September 1999, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 22 vom 13. Oktober 1999;
- b) Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den kommunalen Eigenbetrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ vom 18. Dezember 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 26 vom 28. Dezember 2001;
- c) Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den kommunalen Eigenbetrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ vom 19. Februar 2003, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 5 vom 12. März 2003.

§ 1	Name und Gegenstand des Eigenbetriebes	2
§ 2	Stammkapital	2
§ 3	Betriebsleitung	2
§ 4	Aufgaben der Betriebsleitung	3
§ 5	Vertretung des Eigenbetriebes	4
§ 6	Personalwirtschaft	4
§ 7	Prüfung des Eigenbetriebes	4

## **§ 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der kommunale Eigenbetrieb führt den Namen „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“.
- (2) Der kommunale Betrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung als Eigenbetrieb der Hansestadt Rostock ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.
- (3) Gegenstand der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde ist die Planung, Koordinierung und Durchführung von Leistungen, die im Interesse der Hansestadt Rostock liegen und mit dem öffentlichen Zweck verbunden sind, für die weitere Entwicklung des Städte- und Seebädertourismus die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen mit dem Ziel,
  1. die Hansestadt Rostock als attraktives Ziel für den Städte-, Erholungs-, Tagungs-/Kongress- und Messtourismus, als Austragungsort maritimer Großveranstaltungen und als Anlaufpunkt für die internationale Kreuzfahrtschiffahrt am nationalen und internationalen Markt zu platzieren,
  2. für die Ortsteile Warnemünde, Diedrichshagen, Hohe Düne und Markgrafenheide das Prädikat „Seebad“ im Sinne des Kurortgesetzes zu bewahren sowie einen attraktiven Seebäderbetrieb mit Wassersport- und Kurkomponente zu gewährleisten,
  3. zur Unterstützung aller Marketingmaßnahmen und geplanten touristischen Aktionen attraktive und aussagekräftige Publikationen, Angebote und Werbemittel zu entwickeln, herauszugeben und zu vertreiben sowie durch eine wirksame Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Mitarbeit in regionalen, nationalen und internationalen touristischen Vereinen und Verbänden den Bekanntheitsgrad der Hansestadt Rostock mit dem Seebad Warnemünde weiter zu erhöhen und damit den Standortfaktor Tourismus auszubauen.
- (4) Das durch Bürgerschaftsbeschluss übertragene Sondervermögen wird entsprechend der Eigenbetriebsverordnung durch den Eigenbetrieb verwaltet und erhalten.
- (5) Die Hansestadt Rostock kann dem Eigenbetrieb durch Satzung weitere Aufgaben und Zuständigkeiten zuweisen.

## **§ 2 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5 000 000 EUR und wird in Form von Sacheinlagen durch die Hansestadt Rostock erbracht.

## **§ 3 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Tourismusdirektorin oder ein Tourismusdirektor bestellt.
- (2) Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Tourismusdirektorin oder des Tourismusdirektors ist die Leiterin oder der Leiter des Bereiches Betriebswirtschaft/Controlling des Eigenbetriebes.

#### § 4 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Tourismusedirektorin oder der Tourismusedirektor leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht durch die Kommunalverfassung, die Eigenbetriebsverordnung M-V, die Hauptsatzung der Hansestadt Rostock oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bereitet die Tourismusedirektorin oder der Tourismusedirektor Vorschläge zur Entscheidung vor. Insbesondere gehört zu den Aufgaben der Tourismusedirektorin oder des Tourismusedirektors die Planung, Organisation und Führung eines betriebswirtschaftlich orientierten, regionalspezifischen Tourismusbetriebes für die Hansestadt Rostock.

(2) Der Eigenbetrieb hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss entsprechend der Eigenbetriebsverordnung M-V aufzustellen und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die für die Hansestadt Rostock geltenden Tarifverträge finden auf den Eigenbetrieb Anwendung.

(4) Die laufende Betriebsführung obliegt der Tourismusedirektorin oder dem Tourismusedirektor. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals sowie die Anordnung notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Investitionsgütern und der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen.

(5) Die Tourismusedirektorin oder der Tourismusedirektor hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Sie oder er hat ferner dem Amt für Controlling, Finanzen und Steuern alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Eigenbetriebes berühren. Die Unterrichtspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.

(6) Die Tourismusedirektorin oder der Tourismusedirektor hat der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, den Jahresabschluss und den Abschlussbericht zuzuleiten. Sie oder er hat ferner der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hansestadt Rostock auswirken.

(7) Die Tourismusedirektorin oder der Tourismusedirektor entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) bis 100 000 EUR,
2. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen) bis 50 000 EUR,
3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen bis 50 000 EUR,

4. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 50 000 EUR oder einer Vertragsdauer von bis zu 10 Jahren.

### **§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes**

(1) Die Tourismusedirektorin oder der Tourismusedirektor vertritt die Hansestadt Rostock in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern sie oder er entscheidungsbefugt ist. Erklärungen, durch die die Hansestadt Rostock verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 50 000 EUR bei einmaligen und 5 000 EUR bei wiederkehrenden Leistungen können von der Tourismusedirektorin oder dem Tourismusedirektor in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit zeichnet die Verpflichtungserklärung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(2) Die Tourismusedirektorin oder der Tourismusedirektor ist ermächtigt, andere Bedienstete im Rahmen ihres Aufgabenbereiches mit ihrer oder seiner Vertretung zu beauftragen, sofern es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

### **§ 6 Personalwirtschaft**

(1) Die Tourismusedirektorin oder der Tourismusedirektor wird durch Beschluss der Bürgerschaft bestellt und abberufen.

(2) Die Tourismusedirektorin oder der Tourismusedirektor entscheidet in Abstimmung mit dem Hauptamt über Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten bis einschließlich zur Vergütungsgruppe III des BAT-O, der Arbeiterinnen und/oder Arbeiter.

### **§ 7 Prüfung des Eigenbetriebes**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes sind nach den hierfür geltenden Vorschriften zu prüfen (Jahresabschlussprüfung nach § 11 KPG und Allgemeine Vertragsbedingungen Jahresabschlussprüfungen - AV-Jap -). Daneben unterliegt der Eigenbetrieb der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt nach § 2 Abs. 2 KPG.